

RS Vwgh 1994/9/30 93/08/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1994

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §17 Abs1;
AIVG 1977 §19 Abs1;
AIVG 1977 §19 Abs2;
AIVG 1977 §46 Abs1;
B-VG Art140 Abs1;
B-VG Art7 Abs1;

Rechtssatz

Wenn sowohl ein Fortbezugsanspruch als auch ein (nicht dem § 19 Abs 2 AIVG unterliegender) Neuanspruch besteht, muß die Frage, ob - anders als im Fall des § 19 Abs 2 AIVG - die Bezugsdauer des Fortbezugsanspruches und des Neuanspruches in materiell-rechtlicher Hinsicht zu kumulieren sind, in verfassungskonformer Auslegung des § 19 AIVG dahin beantwortet werden, daß auch in diesem Fall eine Kumulierung ausscheidet, weil kein sachlicher Grund dafür erkennbar ist, dem Arbeitslosen, dem ein Neuanspruch zusteht, der sowohl hinsichtlich der Dauer des Bezuges als auch hinsichtlich des Ausmaßes des Arbeitslosengeldes nicht geringer ist als der (ursprüngliche und noch offene) Anspruch aufgrund des früher zuerkannten Anspruches auf Arbeitslosengeld, nur diesen Neuanspruch zu gewähren (zB in der Dauer von 30 Wochen), dem Arbeitslosen aber, dessen Neuanspruch nicht die Voraussetzungen des § 19 Abs 2 AIVG erfüllt, deshalb neben dem Neuanspruch noch den offenen Fortbezugsanspruch zuzuerkennen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080122.X05

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>